

**Die Verzeichnisse der Wachszinsigen des  
Stiftes Xanten im 15. Jahrhundert**

von Klaus van Eickels

---

---

---

---

Während des gesamten Spätmittelalters bildeten die Wachszinsigen (*cero-censuales*) eine nicht nur zahlenmäßig bedeutende, sondern auch an den sozialen und wirtschaftlichen Wandlungsprozessen maßgeblich beteiligte Schicht der ländlichen und städtischen Bevölkerung des Niederrheins. Die bislang ausgewerteten Quellen lassen erkennen, daß das Stift Xanten allein mehrere tausend, die Stiftskirchen Kranenburg und Emmerich mehrere hundert Wachszinsige hatten, und es kann angenommen werden, daß ebenso die übrigen Stiftskirchen und Klöster, aber auch viele Pfarrkirchen über Cerozensualen in erheblicher Zahl verfügten. Auch die weltlichen Herren waren durch Tauschvereinbarungen mit geistlichen Institutionen vielfach in den Besitz von Wachszinsigen gelangt<sup>1</sup>. Die ihnen zustehende Freizügigkeit ermöglichte es den Cerozensualen, in die Städte abzuwandern oder aber, wenn sie auf dem Lande blieben, wechselnde Zeitpachtverhältnisse einzugehen. Sowohl die Entwicklung der Städte als auch die tiefgreifende Umstrukturierung der Landwirtschaft durch den Übergang vom Erbleihe- zum flexibleren Pacht-system<sup>2</sup> wäre kaum möglich gewesen ohne die Befreiung eines großen Teils der Hörigen von ihren grundherrschaftlichen Bindungen; soweit dieser Prozeß überhaupt in rechtlich geregelten Bahnen verlief, bot sich hierfür die Freilassung zur Wachszinsigkeit als Rechtsform an. Nicht zuletzt aufgrund der Quellenlage jedoch hat die niederrheinische Wachszinsigkeit, anders als die flandrische, nur vereinzelt das Interesse der neueren Forschung gefunden<sup>3</sup>. Die Darstellung Hollands aus dem Jahre 1914 ist bislang im wesentlichen nicht überholt<sup>4</sup>. Allerdings hat Norbert Becker jetzt in seiner aus detaillierter Quellenarbeit erwachsenen Dissertation eine umfassende Einordnung der Wachszinsigkeit in die mittelalterliche Gesellschaftsverfassung des unteren Niederrheins gegeben<sup>5</sup>.

Einblick in die rechtlich-soziale Stellung sowie die familiären Verflechtungen und die räumliche Mobilität der Wachszinsigen des Stiftes Xanten bieten neben vereinzelt Erwähnungen in den Kapitelsprotokollen und Rechnungsbüchern des Stiftes für das 15. Jahrhundert vor allem die zahlreichen erhaltenen Namenlisten. Sie verdanken ihre Entstehung dem Umstand, daß das Kapitel die mit erheblichem Aufwand verbundene Einziehung der Abgaben von den Wachszinsigen der Kellnerei, die den größten Teil des stiftischen Besitzes verwaltete<sup>6</sup>, seit 1420 gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme einem seiner Kanoniker übertrug<sup>7</sup>. Die ältesten und umfangreichsten dieser Listen liegen jetzt als Edition vor<sup>8</sup>.

---

Es soll im folgenden – ergänzend zu der der Edition beigegebenen Einleitung – aufgezeigt werden, welche Fragen eine systematische Auswertung des Materials beantworten könnte und welche methodischen Probleme sich dabei stellen. Der wichtigste Fragenkomplex ergibt sich aus der rechtlichen Stellung der Wachszinsigen<sup>9</sup>: Die Pflichten der Cerozensualen bestanden im Kern in einer jährlich zu leistenden Abgabe (Kopfzins: *census capitii, denarii capitales, hoeftgeld*<sup>10</sup> an eine Kirche, unter deren Schutz sie gestellt waren. Diese Abgabe war ursprünglich vielfach in Wachs festgelegt und für die Beleuchtung der betreffenden Kirche bestimmt – daher die Bezeichnung *Wachszinsige* –, doch ist zumindest für den Niederrhein davon auszugehen, daß sie im 15. Jahrhundert durchweg durch Zahlung eines festen Geldbetrages geleistet wurde. Im Laufe der Entwicklung der Zensualität seit der karolingischen Zeit waren außerdem eine Heiratsabgabe und die Kurmud als Sterbefallabgabe fester Bestandteil der Zensualität geworden<sup>11</sup>. Auch hier ging die Tendenz allgemein zur Fixierung der Abgaben in Geld<sup>12</sup>, doch ist dies für die Kurmud auch im Spätmittelalter eher die Ausnahme als die Regel; regelmäßig wurde von den Erben das beste Stück des beweglichen Besitzes (*primum mobile*) gefordert (z.B. das beste Stück Vieh oder das beste Gewand).

Durch ihre Pflichten waren die Wachszinsigen in ihrer rechtlichen Freiheit beschränkt. Doch unterschieden sie sich von den schollenpflichtigen Hörigen deutlich durch die Freizügigkeit, die sie genossen. Hieraus ergibt sich unmittelbar die Frage nach der räumlichen Mobilität der Zensualen. Aus der Zensualität ergaben sich keine Verpflichtungen, die die wirtschaftliche und soziale Handlungsfreiheit der Wachszinsigen wesentlich einschränkten. Sie nahmen damit eine Zwischenstellung ein, die Aspekte der Freiheit und der Unfreiheit in sich vereinte und, zumindest was ihren Ursprung angeht, vielleicht am besten mit dem Begriff der »Freiheit unter dem Schutz der Kirche« umrissen werden kann. Auch im Spätmittelalter dürfte der Gedanke, daß die Wachszinsigen nicht eigentlich unfrei waren, eine Rolle z.B. bei der Zulassung von Zensualen zum geistlichen Stand gespielt haben. Es stellt sich damit die Frage nach der sozialen Mobilität innerhalb der Gruppe der Wachszinsigen; als Indikator kann hier herangezogen werden, inwieweit einzelne Wachszinsige tatsächlich ohne vorherige Freilassung Zugang zur niederen oder höheren Geistlichkeit oder anderen sozial angesehenen Stellungen fanden.

---

Weitgehend ungeklärt ist die Frage, welche wirtschaftliche Bedeutung die Leistungen der Wachszinsigen hatten. Insbesondere bei den in Geld festgelegten und damit der Geldentwertung unterliegenden Kopfzinsen muß die Frage gestellt werden, ob es sich für die Leistungsempfänger um eine wirklich auch im Spätmittelalter noch bedeutende Einnahmequelle oder vielmehr um einen bloßen Rekognitionszins handelte, durch den die Zensualen ihre übrigen Verpflichtungen, insbesondere die Kurmudpflichtigkeit, anerkannten<sup>13</sup>.

Der Eintritt in die Wachszinsigkeit konnte zum einen geschehen, indem sich ein Freier freiwillig einer Kirche als Zinspflichtiger übergab, zum anderen durch Freilassung eines Hörigen zu Wachszinsrecht, sei es im Rahmen einer Schenkung an eine Kirche oder auch durch Freilassung innerhalb der Grundherrschaft selbst. Die Zensualität war erblich in mütterlicher Linie, jedoch kamen auch Fälle vor, in denen die Kinder der Rechtsstellung ihres wachszinsigen Vaters folgten, wenn die Mutter frei oder adelig war. Freilassung und Freikauf aus der Wachszinsigkeit waren möglich. Jedoch erfolgte sie in der Regel nur für die betreffende Person, nicht für die Nachkommen. Zu fragen ist, in welchem Maße die Gruppe der Wachszinsigen im 15. Jahrhundert noch Zuwachs durch Selbstträdierung Freier oder Freilassung Höriger erhielt, in welchem Verhältnis die Zahl der Freilassungen und Freikäufe zu diesem Zuwachs stand und wie sich im Ergebnis die Zahl der Wachszinsigen insgesamt entwickelte.

Das Stift Xanten verfügte über umfangreichen Streubesitz, der sich über die engere Umgebung von Xanten hinaus bis an die Maas und in das Gebiet zwischen Lippe und Ruhr hinein erstreckte<sup>14</sup>. Auch nach der Auflösung der *vita communis* blieb die gemeinsame Verwaltung des Kapitelbesitzes bestehen; den einzelnen Kanonikern wurden nicht einzelne Güter als Pfründe übertragen, sondern ihre Praebende in Form von Naturalien und Geld ausgezahlt<sup>15</sup>. Lediglich das Vermögen des Propstes wurde bereits im 13. Jahrhundert abgetrennt. Dabei erhielt er u.a. die Wachszinsigen im Gebiet zwischen Rees und Emmerich<sup>16</sup>. Für das dem Kapitel verbleibende Vermögen bildete sich in der Folge eine unübersichtliche Struktur verschiedener Ämter mit Sondervermögen und jeweils eigener Rechnungsführung heraus<sup>17</sup>. Die Verwaltung des Grund- und Zehntbesitzes war größtenteils zusammengefaßt in der Kellnerei. Zu den Aufgaben des Kellners gehörte bis 1420 auch die Einziehung der Abgaben der ihm unterstellten Wachszinsigen. Ein große Zahl von Wachszinsigen gehörte

---

außerdem zu der im 12. Jahrhundert dem Stift inkorporierten Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Maria in Ginderich. Über eigene Wachszinsige verfügte auch das Kammeramt, dessen Entstehung und Funktion größtenteils unklar ist. Weitgehend selbständig in ihrer Verwaltung waren die Ämter Weeze, Rottum und Wattenscheid, zu denen auch Zensualen gehörten.

Seit 1420 wurde die Einziehung der Abgaben von den Wachszinsigen des Stiftes an einen einzelnen Kanoniker auf jeweils sechs Jahre verpachtet<sup>18</sup>. Ausgenommen davon blieben jedoch die Zensualen des Propstes, der Ämter Weeze, Rottum und Wattenscheid sowie des Hofes Hönnepel und in der Veluwe. Die Pachtsumme betrug jährlich etwa 40 fl., was etwa 60 – 80 Mark entspricht; dies läßt erkennen, daß der Gewinn, den das Kapitel aus den Abgaben seiner Wachzinspflichtigen zog, gemessen an den gesamten Geldeinnahmen der Kellnerei, die sich auf durchschnittlich 2000 Mark im Jahr beliefen, relativ gering war<sup>19</sup>.

Im Rahmen dieser Verpachtung entstanden die im folgenden zu behandelnden Namenlisten. Sie erfassen aufgrund der genannten Einschränkung des Verpachtungsbereiches nur einen Teil der Cerozensualen des Stiftes. Nach Abzug der Zensualen der Propstei und der Ämter Weeze, Rottum und Wattenscheid blieben dem Pächter die Wachszins- und Kurmudpflichtigen des St. Viktoraltares, des Kammeramtes und der Pfarrkirche St. Maria in Ginderich<sup>20</sup>. Die Einziehung der Kopfgelder war für den Pächter verhältnismäßig leicht, da die Zahlung an festgelegten Terminen erfolgte, und zwar zahlten die Gindericher Zensualen am 8. September (= Mariae Geburt) in Ginderich, diejenigen des Viktoraltares und des Kammeramtes am 10. Oktober (= Viktor) in Xanten. Die Termine lassen erkennen, daß die Pflichtigen die Zinszahlung mit einer Wallfahrt verbinden konnten<sup>21</sup>. Die Gindericher Zensualen hatten das Privileg, auf Kosten des Stiftes (bzw. des Pächters, der die Kopfgelder einzog) bewirtet zu werden<sup>22</sup>.

Problematischer war die Einziehung der Kurmuden, da diese jeweils beim Tod eines Pflichtigen vor Ort von den Erben eingefordert werden mußten. Es gab daher zahlreiche Untereinnehmer, die mit der Einziehung beauftragt waren (für das Jahr 1443 ist eine Liste mit 26 Namen überliefert)<sup>23</sup>. 1511 wurde die Einziehung der Kurmuden in acht Bezirken durch Versteigerung verpachtet und jedem der pachtenden Kanoniker eine Abwesenheit von drei Wochen

---

jährlich eingeräumt, außerdem einem weiteren Pächter, der für die übrigen, verstreut lebenden Zensualen zuständig sein sollte, insgesamt vier Wochen wegen der großen Entfernungen, die er zurückzulegen habe<sup>24</sup>. Die Kurmudstücke wurden in der Regel den Erben gegen Zahlung einer Ablösesumme belassen, die sich jedoch nach dem Wert des Gegenstandes richtete. Dies belegt u.a. eine Abrechnung des Pfarrers von Drevenack über die Einziehung von Ablösegeldern für das beste Gewand<sup>25</sup>. Der Wert der Kurmudstücke war sehr unterschiedlich: Während ein Ehemann immerhin 1/2 Gulden für das Obergewand seiner verstorbenen Frau zahlen mußte, hatte eine andere, sehr alte Wachsinsige als bestes Stück ein derartig zerschlissenes Kleidungsstück hinterlassen, daß ihre Tochter es für 4 1/2 Weißpfennige zurückerhielt<sup>26</sup>.

Im Stiftsarchiv Xanten haben sich unter der Signatur K 125 insgesamt sieben Listen von Wachsinspflichtigen erhalten. Drei von ihnen stammen aus den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts (Liste I, III, VII), eine weitere entstand vor 1448 (Liste II). Aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts haben sich Listen der Jahre 1469/70, 1471 und 1488 erhalten (Liste IV, V, VI). Auf den ersten Blick erkennbar ist der kontinuierliche Rückgang der Zahl der Eintragungen. Sie geht, was die zur Pfarrkirche von Ginderich gehörenden Zensualen als größte Gruppe betrifft, von 1176 (vor 1448) auf 413 (1469/70), 325 (1471) und 298 (1488) zurück. Der Rückgang setzt sich im 16. Jahrhundert fort: Die letzte erhaltene Liste aller Wachsinsigen aus dem Jahre 1510 umfaßt nur noch 234 Eintragungen<sup>27</sup>; demgegenüber hatte die älteste Liste in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts noch einen Umfang von 2530 Eintragungen<sup>28</sup>. Für einen starken Rückgang der Wachsinsigenzahlen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts spricht auch der Rückgang der Beträge, die die Verpachtung der Kurmuden erbrachte (1511: 79 Mark; 1533: 48 Mark)<sup>29</sup>. Das endgültige Verschwinden der Wachsinsigkeit dürfte in Zusammenhang stehen mit dem Vordringen der Reformation: 1539 weigerten sich die Pächter der Kurmuden, ihre Pacht weiterhin zu entrichten, da sie die Pflichtigen durch die Androhung geistlicher Strafen nicht mehr zur Leistung der Kurmud veranlassen konnten<sup>30</sup>; nach 1546 ist von der Zensualität in den Xantener Akten nicht mehr die Rede<sup>31</sup>. Die eigentlichen Gründe für den Rückgang der Wachsinsigkeit, der ja – sofern wir aus der Zahl der Eintragungen in den erhaltenen Listen auf die Gesamtzahl der Wachsinsigen zurückschließen dürfen – schon im 15. Jahrhundert einsetzt, dürften jedoch im wirtschaftlichen Bereich zu suchen sein; zu denken ist hier vor allem an die fortschreitende

---

Entwertung des in Geld festgelegten jährlichen Abgabe und der Heiratsgebühr sowie der mit der Einziehung der Kurmuden verbundene Aufwand.

Die Namenlisten sind nach Wohnplätzen geordnet. Angegeben sind in der Regel Name und Vorname des Zinspflichtigen und das Verwandtschaftsverhältnis, in dem er zu anderen Personen derselben Liste steht. Ergänzende Angaben finden sich vor allem in Liste I: Herkunftsort bzw. Wohnort, gelegentlich auch Berufsangaben oder das Todesjahr. Liste I ist damit nicht nur die umfangreichste und älteste, sondern zugleich auch interessanteste der jetzt edierten Listen; zugleich jedoch stellt sie, was die statistische Auswertung betrifft, vor die größten Schwierigkeiten. Soweit erkennbar ist sie vor 1434 angelegt worden, jedoch zeigen zahlreiche Nachträge, die heute fast die Hälfte des Gesamtumfanges ausmachen, daß sie bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts in Benutzung war und fortgeschrieben wurde. Allerdings stammt die ganz überwiegende Mehrzahl der Nachträge aus den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts. Auffällig ist, daß Liste I in ihrem von einer Hand eingetragenen Kern weitgehend, wenngleich nicht vollständig, mit Liste III übereinstimmt. Anders als Liste I war Liste III nicht darauf angelegt, durch Nachträge ergänzt zu werden. Es könnte sich um eine aus Sicherheitsgründen angelegte Abschrift einer älteren Liste handeln, die auch dem Schreiber von Liste I als Vorlage diente. Auffällig ist, daß beide Listen zwar in Einzelfällen vermerken, zu welcher Gruppe (Ginderich, Xanten Viktoraltar, Xanten Kammeramt) die einzelnen eingetragenen Pflichtigen gehören, im Gegensatz zu den späteren Listen II, IV, V und VI jedoch alle zu einem Ort gehörigen Namen zusammenfassen. Als Hilfsmittel für die Einziehung der Kopfgelder, die ja von den einzelnen Gruppen getrennt entrichtet wurden, waren sie damit weniger geeignet; es ist anzunehmen, daß bei ihrer Anlage vorrangig an die Einziehung der Kurmuden gedacht wurde. Von diesen Überlegungen abgesehen ist über den genauen Zweck der Listen nichts bekannt. Die Gesamtzahl der Eintragungen einer Liste ist daher mit großer Vorsicht zu interpretieren: Es ist keineswegs auszuschließen, daß ganze Gruppen von Zensualen in den Listen nicht oder nur teilweise erfaßt sind. In Frage steht damit auch die Vergleichbarkeit der Listen untereinander; ihr unterschiedlicher Gesamtumfang könnte sich zumindest teilweise auch aus unterschiedlichen Zwecken, zu denen sie angelegt wurden, ergeben haben. Was Liste I betrifft, kommt das Problem der größtenteils nicht genau datierbaren Nachträge hinzu: Da die Liste nicht in einem Arbeitsgang angelegt wurde, gibt sie mit Sicherheit nicht den Stand

---

eines einzelnen Jahres wieder, wie dies für die späteren Listen angenommen werden kann. Andererseits sind die Nachträge in vielen Fällen nicht aufgrund zeitlich bedingter Veränderungen (Todesfälle, Heiraten, Geburten, Freilassungen u. ä.) vorgenommen worden, die eine Ergänzung der ursprünglichen Angaben notwendig machten. Vielmehr war die ursprüngliche Liste offenbar unvollständig, so daß nach und nach – soweit erkennbar überwiegend noch während der dreißiger Jahre – ganze Gruppen von Wachszinsigen, vielfach auch ganze Ortslisten nachgetragen wurden<sup>32</sup>.

Darüber hinaus kann von der Gesamtzahl der Eintragungen nur sehr bedingt auf die Zahl der erfaßten Wachszinsigen geschlossen werden. Insbesondere in Liste I sind viele Personen mehrfach aufgeführt (z.B. die Weggezogenen sowohl an ihrem Herkunftsort als auch an ihrem neuen Wohnort). Ganze Wohnplätze sind zudem doppelt erfaßt (z.B. erscheint Rhede als selbständige Ortsliste, doch werden dieselben Namen auch in der Liste Bocholt genannt). Einzelne Namen erscheinen so bis zu sechsmal in einer Liste<sup>33</sup>. Voraussetzung jeder statistischen Auswertung der Listen wäre daher die Aufstellung eines soweit wie möglich bereinigten Verzeichnisses, in dem jeder Name nur noch einmal vorkommt. In Liste I umfassen außerdem viele Eintragungen mehr als einen Namen; die Kriterien, nach denen verwandte Personen manchmal zu einer Eintragung zusammengefaßt wurden, vielfach aber auch nicht, sind nicht zu erkennen. Ein für statistische Zwecke geeignetes Verzeichnis müßte auch dies ausgleichen und jeder Person eine eigene Eintragung zuordnen<sup>34</sup>. Zu diesem Zweck wäre das Material zugleich namenkundlich auszuwerten, da erst die Rückführung der zahlreichen abgewandelten Vornamen auf ihre Grundform alle Namengleichheiten erkennbar werden läßt.

Angesichts der angedeuteten Probleme ist darauf hinzuweisen, daß es wenig sinnvoll scheint, die Zahl der in unterschiedlichen Listen unter einzelnen Ortsnamen eingetragenen Namen miteinander zu vergleichen. Selbst nach Ausscheidung der Mehrfachnennungen bleibt unklar, welcher Bereich in einer Liste unter einem bestimmten Ortsnamen zusammengefaßt ist. Einzelne Angaben (insb. in Liste I) lassen erkennen, daß bei jedem Ort auch sein Umland mit gemeint war und sich die zu einzelnen Orten gehörenden Bereiche des öfteren überschneiden. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, daß in unterschiedlichen Listen mit gleichen Ortsnamen auch gleiche Bereiche gemeint

---

sind. Es ist daher nicht möglich, die Zahlen der von Holland ausgewerteten, heute verlorenen Liste, die von ihm auf ca. 1430 datiert wird und nach seinen Angaben 4113 Namen umfaßte, zum Umfang der übrigen Listen in Beziehung zu setzen<sup>35</sup>.

Deutlich lassen die Listen die räumliche Mobilität der Wachszinsigen erkennen, die in Einzelfällen weit über das Gebiet des Niederrheins hinausreichte<sup>36</sup>. Die Listen verzeichnen eine aus Xanten stammende Wachszinsige zusammen mit ihrem Vetter in Danzig<sup>37</sup>. Ebenfalls aus Xanten stammten die in Liste II erscheinenden Brüder Heinrich und Jakob Cortoes in Toulouse<sup>38</sup>. Mehrfach vertreten ist der brabantisch – flandrisch – holländische Raum (Brügge<sup>39</sup>, Breda<sup>40</sup>, Dordrecht<sup>41</sup>, Haarlem<sup>42</sup>), sehr stark die Städte entlang der IJssel (Doesburg, Zutphen, Deventer, Zwolle)<sup>43</sup>. Einzelne Zinspflichtige werden auch für Köln<sup>44</sup>, Andernach<sup>45</sup>, Lüttich<sup>46</sup>, Erkelenz<sup>47</sup> und Münster<sup>48</sup> erwähnt. Im übrigen wohnten die Wachszinsigen des Stiftes »hauptsächlich in dem Gebiete, das mit Xanten als Mittelpunkt umgrenzt wird von den Städten: Kempen, Duisburg, Essen, Recklinghausen, Billerbeck, Borken, Arnheim; im Westen bildete die Maas die Grenze«<sup>49</sup>. Dieses Gebiet stimmt im wesentlichen überein mit dem Bereich, in dem das Stift dichten Streubesitz hatte und die Wachszinsigen daher ohne unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfassen konnte. Wer dauerhaft aus diesem Gebiet wegzog, dürfte gute Aussichten gehabt haben, sich der Zinspflicht zu entziehen<sup>50</sup>. Da jedoch nur solche Wachszinsigen in den Listen erscheinen, über deren Verbleib das Stift unterrichtet war, ist anzunehmen, daß das von den Listen gezeichnete Bild der Mobilität der Xantener Wachszinsigen in diesem Punkt unvollständig bleibt.

Innerhalb des Kernbereiches, in dem die Mehrzahl der Xantener Wachszinsigen lebte, waren weiträumige familiäre Verflechtungen keineswegs selten, wengleich die Mobilität im Nahbereich bis etwa 10 km (d.h. in das benachbarte Dorf oder die nächstliegende Stadt) naturgemäß am größten war. Vielfach jedoch lebten Angehörige einer Familie an verschiedenen Orten, die 30 km und mehr voneinander entfernt lagen<sup>51</sup>.

Angaben über neu in die Wachszinsigkeit eintretende Personen bzw. über Entlassungen aus der Wachszinsigkeit aufgrund von Freilassung oder Freikauf finden sich lediglich in Liste I. In fünf Fällen ist vermerkt, daß sich einzelne Wachszinsige freigekauft haben oder freigelassen wurden; die erteilten Befrei-

---

ungen galten jedoch, soweit erkennbar, stets nur für die betreffenden Personen, nicht für die übrige Familie<sup>52</sup>. Nur zweimal wird erwähnt, daß Personen neu in die Wachszinsigkeit des Stiftes eintreten<sup>53</sup>. Beide Zahlen erlauben jedoch keine sicheren Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Neuverpflichtungen und Freilassungen bzw. ihr Verhältnis zueinander. Beide Neuverpflichtungen sind Eintragungen aus dem Jahr 1434; in diesem Jahr wurde, wie die große Zahl der Nachträge (z.B. Vermerke über Todesfälle) zeigt, Liste I offenbar kurz nach ihrer Fertigstellung ständig aktualisiert, was für die Folgejahre nicht mehr im selben Maße anzunehmen ist. Aus dem Fehlen späterer Eintragungen kann daher vorerst nicht geschlossen werden, daß es keine Neuverpflichtungen mehr gab. Auch wenn ihre Zahl nicht allzu hoch gewesen sein dürfte, muß dies nicht unbedingt mit einem allgemeinen Rückgang der Wachszinsigkeit zusammenhängen, da auch im Hochmittelalter Selbsttradierungen Freier zu Wachszinsrecht wesentlich seltener waren als entsprechende Freilassungen Höriger<sup>54</sup>; mit Freilassungen Höriger aber ist im 15. Jahrhundert am Niederrhein nicht mehr in größerem Umfang zu rechnen, da sich hier die grundherrschaftlichen Bindungen bereits in den Jahrhunderten zuvor weitgehend aufgelöst hatten.

Eine der beiden in den Listen belegten Neuverpflichtungen bildet einen interessanten Beleg für die weitgehende Vereinheitlichung der Rechtsstellung aller Wachszinsigen des Stiftes, zeigt jedoch zugleich, daß Sondervereinbarungen weiterhin möglich blieben. 1434 Okt. 3 tradierte sich Heinrich *ten Poet* aus Drevenack bei Hünxe der Pfarrkirche von Ginderich und vereinbarte mit dem Beauftragten des Kanonikers Dietrich Smullinck, der von 1433 bis 1439 die Einziehung der Kopfgelder und Kurmuden gepachtet hatte, daß seine Erben das Recht haben sollten, das beste Stück seines beweglichen Besitzes nach seinem Tod gegenüber dem Kapitel gegen Zahlung von höchstens einer halben Mark Weseler Währung abzulösen. Dietrich Smullinck konnte diese Vereinbarung zwar nicht mehr rückgängig machen, vermerkte jedoch in der Liste eigenhändig, daß sie nicht von ihm, sondern seinem Beauftragten geschlossen worden sei und er, wenn er dabei gewesen wäre, einer solchen Sonderregelung nicht zugestimmt hätte, *quia ceteri dant melius mobile*<sup>55</sup>. Er wollte offenbar einen Präzedenzfall vermeiden, auf den sich andere Kurmudpflichtige berufen konnten, die gleichfalls bestrebt waren, die Ablösesumme für die Kurmud durch Festlegung einer Obergrenze in Geld zu beschränken, wie die Listen belegen. Eine Reihe von Wachszinsigen im Maasgebiet wollte lediglich 6

---

Pfennige für die Ablösung der Kurmud zahlen<sup>56</sup>, ohne daß eine Begründung dafür angegeben wird. Ein Wachszinsiger, der von Essen nach Terborg bei Doetinchem gezogen war, konnte sich dagegen auf eine Urkunde berufen, die wohl auf eine Selbstträdierung eine oder mehrere Generationen zuvor zurückging und seiner Familie zusicherte, daß jedes Familienmitglied als Kurmud nicht mehr als 12 märkische Pfennige zahlen müsse<sup>57</sup>. Auch einzelne Stadtrechte beschränkten die Kurmudpflicht für Bürger oder Einwohner<sup>58</sup>.

Die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten der Wachszinsigen spiegeln sich teilweise in den in Liste I gelegentlich vermerkten Berufsbezeichnungen. Es ist anzunehmen, daß solche Angaben nicht nur die jeweiligen Personen näher bezeichnen, sondern vorrangig solche Wachszinsige hervorheben sollten, die aufgrund ihrer sozialen Stellung eine bedeutende Kurmud erwarten ließen<sup>59</sup>.

Eine besondere Möglichkeit des sozialen Aufstiegs bot der Eintritt in die Geistlichkeit<sup>60</sup>. Inwieweit das grundsätzliche Verbot, Unfreien ohne vorherige Freilassung Zugang zu den höheren Weihen zu gewähren auch für die Wachszinsigen in vollem Maße galt, ist umstritten<sup>61</sup>; in der Praxis scheint es jedenfalls kaum eine Rolle gespielt zu haben<sup>62</sup>. Die Listen nennen in größerer Zahl Wachszinsige, die Vikar- oder Landpfarrerstellen innehatten, außerdem einen Kanoniker in Grave<sup>63</sup> und einen Propst des Stiftes Wissel<sup>64</sup>. Die Möglichkeit der bedingten Freilassung, die nur dann Gültigkeit haben sollte, wenn der Freigelassene tatsächlich Kleriker wurde oder in einen Orden eintrat, bestand, wurde jedoch keineswegs immer genutzt<sup>65</sup>.

Selbst die Tatsache, daß ein Wachszinsiger des Stiftes Bischof wurde, war offenbar für die Kanoniker, die die Listen der Wachszinsigen führten, nichts Erstaunliches. Unter den Cerozensualen, die während einer Seuche in Wesel im Jahre 1439 starben, erscheint ohne besondere Hervorhebung auch der Eintrag: *Gabellinus Bolant, episcopus*<sup>66</sup>. Gabelinus Bolant entstammte einer bedeutenden Weseler Familie<sup>67</sup>. Seine Mutter scheint eine Xantener Wachszinsige gewesen zu sein, da seine Brüder Bernd und Gerit *cum eorum genealogia materna* in Liste I als Pflichtige genannt werden<sup>68</sup>. Er trat dem Augustiner-Eremitenorden vermutlich in Wesel bei, wo bereits seit dem 14. Jahrhundert ein Konvent bestand. 1420 wurde er von seinem Orden zum Studium nach Italien geschickt, wo er nach 1421 den Grad eines Lektors erwarb<sup>69</sup>. Bald darauf muß er in seine Heimatstadt zurückgekehrt sein, wo er

---

1424 Sept. 25 als Prior der Augustinereremiten belegt ist<sup>70</sup>. 1427 Okt. 9 ernannte ihn Papst Martin V. zum Poenitentiar für die niederdeutschen Pilger an der Kirche St. Peter zu Rom<sup>71</sup>. Im Herbst 1430 scheint sich Gabelinus wieder für einige Zeit in Wesel aufgehalten zu haben; bei seiner Rückreise nach Rom (Anfang Okt. 1430) nahm er eine Urkunde für die Weseler Pfarrkirche mit, um sie vom Papst bestätigen zu lassen<sup>72</sup>. 1431 Okt. 1 ernannte ihn Papst Eugen IV. zum Bischof des Bistums Gardar auf Grönland<sup>73</sup>; 1432 März 19 transferierte er ihn nach Börglum bei Aalborg in Dänemark<sup>74</sup>. Von beiden Diözesen ergriff Gabelinus jedoch keinen Besitz. Stattdessen wurde er als Weihbischof in Utrecht (1432) und Lüttich (1433) tätig; 1432 nahm er am Konzil von Basel teil<sup>75</sup>. Möglicherweise kehrte er aufgrund der Hungersnot von 1437/1438 in seinen Heimatkonvent zurück. 1439 Feb. 20 und März 3 ist er in Xanten bezeugt, wo er Kanoniker ordiniert<sup>76</sup>. Daß er bei der Weseler Epidemie von 1439, auf die im folgenden eingegangen werden soll, den Tod fand, könnte mit der ausgedehnten Tätigkeit der Bettelorden in der Seelsorge für Kranke und Sterbende zusammenhängen, die bei allgemeinen Seuchen eine besondere Gefahr der Ansteckung mit sich brachte.

Im Jahre 1439 wurde Wesel von einer schweren Epidemie heimgesucht, die vom Frühjahr bis weit in den Winter hinein andauerte<sup>77</sup>. Die Seuche dürfte in Zusammenhang stehen mit der großen Hungersnot, die in den Jahren 1437/38 England, Flandern/Brabant, Frankreich und den größten Teil der deutschen Territorien bis tief in die Schweiz hinein erfaßte und überall in den Städten (aber auch auf dem Lande) Epidemien unter der durch die Nahrungsmittelknappheit geschwächten Bevölkerung den Weg bereitete<sup>78</sup>. In Liste I sind f. 52v (unten) und f. 53r (unten) die durch die Epidemie umgekommenen Pflichtigen in einem besonderen Nachtrag zusammengefaßt. Dieser umfaßt zusammen mehr als 28 Personen, d. h. etwa 10 % der unter Wesel aufgeführten Wachsinsigen des Stiftes. Dies dürfte in etwa auch repräsentativ für die Sterblichkeit der erwachsenen Gesamtbevölkerung von Wesel während der Epidemie von 1439 sein.

Die Weseler Liste ist nach den verschiedenen Teillisten, in denen die in Xanten selbst wohnenden Wachsinsigen des Stiftes zusammengefaßt sind, mit 302 Eintragungen die umfangreichste Ortsliste in Liste I. Aufgrund von Namenlisten, die der Rat der Stadt Wesel für die Erhebung der Schatzungssteuer (*exactio, scattinge*) in den Jahren 1373, 1381 und 1386 anlegen ließ,

---

kann die Wohnbevölkerung von Wesel am Ende des 14. (und wohl auch im 15. Jahrhundert) auf ca. 4000 weltliche Personen (= ca. 930 Haushaltungen) und etwa 150 Geistliche und Ordensleute geschätzt werden<sup>79</sup>. Rechnet man zu den in den Xantener Listen verzeichneten Cerozensualen die dort nicht berücksichtigten Familienangehörigen hinzu (minderjährige Kinder, die noch keine Abgaben zahlten; Ehepartner, die selbst dem Stift nicht wachszinsig waren), so ist davon auszugehen, daß 10 bis 20 % der Weseler Bevölkerung direkt oder indirekt der Wachszinsigkeit des Stiftes Xanten unterlagen. Da auch die übrigen Stifter, Klöster und Pfarrkirchen der Region über zahlreiche Wachszinsige verfügten, kann angenommen werden, daß ein großer Teil, vielleicht sogar die Mehrheit der Weseler Bevölkerung im Spätmittelalter aus Cerozensualen bestand; ähnliches dürfte auch für die übrigen Städte des Niederrheins gelten<sup>80</sup>.

Offen bleibt dabei die Frage, weshalb die Wachszinsigkeit, die andernorts nur ein Durchgangsstadium auf dem Weg zur vollen städtischen Freiheit war<sup>81</sup>, sich am Niederrhein bis in die Jahrhunderte des Spätmittelalters hinein in solchem Umfang halten konnte. Schulz weist in seiner Untersuchung zu »Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein« darauf hin, daß es im »nieder-rheinisch-westfälischen Bereich zu einer unverhältnismäßig großräumigen Herrschaftsbildung durch die Kölner Erzbischöfe und andere geistliche Institutionen gekommen ist, die in gewisser Weise die Voraussetzung dafür gewesen ist, daß der – vom Standpunkt des geistlichen Stadtherrn aus gesehen – ideale Rechtsstatus der Zensualen für die Bürger seiner Städte so lange gewahrt werden konnte«<sup>82</sup>. Das Interesse der geistlichen Schutzherren an der Aufrechterhaltung der Zensualität kann dafür jedoch allein kaum entscheidend gewesen sein, zumal die Einkünfte, die die Zensualen ihren Kirchen brachten, wirtschaftlich nicht von herausragender Bedeutung waren<sup>83</sup>. Ebenso wichtig dürfte gewesen sein, daß für die Wachszinsigen selbst die Befreiung von der Zensualität offenbar kein vorrangiges Ziel war: Mit fortschreitender Geldentwertung stellten die zu leistenden Abgaben insbesondere dort, wo sie durch Bestimmungen der Stadtrechte eingeschränkt wurden<sup>84</sup>, keine wesentliche Belastung mehr dar. Ausschlaggebend dürfte gewesen sein, daß am Niederrhein (anders als z.B. in Westfalen<sup>85</sup>) die eigentlichen Formen der Hörigkeit bereits seit dem Hochmittelalter weitgehend verschwunden waren. Der allgemeinen Tendenz, im Kopfzins der Wachszinsigen ein Zeichen der Unfreiheit zu sehen, fehlte damit am Niederrhein der unmittelbare Bezugspunkt. Mehr als in Ge-

---

genden, in denen Formen der Unfreiheit in größerem Umfang fortbestanden, konnte hier der Status der Wachszinsigkeit als durchaus vereinbar mit städtischer Freiheit betrachtet werden.

---

## Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Wilhelm Holland, Die Wachszinsigkeit am unteren Niederrhein besonders im Stift Xanten, in: Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 44 [= N.F. 32/33]), Münster 1914, S. 22-106, hier: S. 93-96.
- <sup>2</sup> Zur Ausbreitung der Zeitpacht am Niederrhein während des Spätmittelalters vgl. Christian Reinicke, Agrarkonjunktur und technisch-organisatorische Innovationen auf dem Agrarsektor im Spiegel niederrheinischer Pachtverträge 1200-1600 (= Rheinisches Archiv 123), Köln 1989.
- <sup>3</sup> Zum Forschungsstand vgl. Knut Schulz, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, Köln 1976, S. 86-127, hier: S. 90-95; ders., Stadtrecht und Zensualität am Niederrhein (12.-14. Jh.), in: Edith Ennen (Hg.), Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein. Referate der 1. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare. 10.-11. Oktober 1980 in Kleve (= Klever Archiv 3), Kleve 1981, S. 13-36.
- <sup>4</sup> S.o. Anm. 1.
- <sup>5</sup> Norbert Becker, Das Land am unteren Niederrhein. Untersuchungen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raumes vom Hohen Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit (1100-1600) (= Rheinisches Archiv 128), Köln 1992, S. 32-53.
- <sup>6</sup> Franz Weibels, Die Großgrundherrschaft Xanten im Mittelalter. Studien und Quellen zur Verwaltung eines mittelalterlichen Stifts am unteren Niederrhein (= Niederrheinische Landeskunde III), Krefeld 1959, S. 63-78.
- <sup>7</sup> Ebd., S. 47-49, und F.W. Oediger in der von ihm verfaßten Einleitung zu Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige (wie Anm. 8), S. 17 f.
- <sup>8</sup> Die Wachszinspflichtigen des St.-Viktor-Stiftes zu Xanten, bearb. v. Friedrich Wilhelm Oediger und Klaus van Eickels (= Die Stiftskirche des hl. Viktor zu Xanten. Band VIII. Teil 1), Kevelaer 1991 – Rezension v. Norbert Becker in: Rheinische Vierteljahrsblätter 57 (1993), S. 397 f.
- <sup>9</sup> Die rechtliche Stellung der niederrheinischen Wachzinsigen hatte sich im Laufe des Mittelalters weitgehend angeglichen. Über die Pflichten der Xantener Wachzinsigen sind wir durch die *condicio cerocensualium* (Holland, Wachszinsigkeit, S. 102; Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 141) unterrichtet. Die allgemeine Tendenz ging dahin, alle Wachzinsigen einer Kirche gleichen Pflichten zu unterwerfen; die Vereinbarung besonderer Bedingungen (z.B. hinsichtlich der Kurmud) blieb jedoch grundsätzlich bestehen, insbesondere wenn sich Freie einer Kirche zu Wachzinsrecht übergaben. Zu den im folgenden umrissenen Rechten und Pflichten der Zensualen vgl. Schulz, Zum Problem der Zensualität, S. 86-89; Holland, Wachszinsigkeit, insb. S. 36-69; Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 10 -19.
- <sup>10</sup> Vgl. Holland, Wachszinsigkeit, S. 40 f.
- <sup>11</sup> In den Quellen begegnet daher häufig auch die Bezeichnung *curmedales*, wobei nicht immer klar zu erkennen ist, ob einfach ein Synonym für *censuales* gebraucht wird oder eine Gruppe

- 
- von Zensualen mit besonderen Pflichten gemeint ist (vgl. jedoch Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 10).
- <sup>12</sup> Vgl. Anm. 55, 56 und 80.
- <sup>13</sup> Vgl. Schulz, Zum Problem der Zensualität, S. 87.
- <sup>14</sup> Vgl. Weibels, S. 27 f., und die zugehörige Karte des Grund- und Kirchenbesitzes des Stiftes.
- <sup>15</sup> Ebd., S. 13.
- <sup>16</sup> Ebd., S. 59-61.
- <sup>17</sup> Die Verwaltungsstruktur des Stiftes Xanten ist zusammenfassend dargestellt bei Weibels, Großgrundherrschaft Xanten, S. 54-93; vgl. a. Wilhelm Classen, Das Erzbistum Köln. Archidiakonat von Xanten. Erster Teil (= Germania Sacra III.1.1), Berlin 1938, S. 59-83.
- <sup>18</sup> Weibels, Großgrundherrschaft Xanten, S. 48 f.; Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 17 f.
- <sup>19</sup> Weibels, Großgrundherrschaft Xanten, S. 104.
- <sup>20</sup> Von der Verpachtung scheint auch der Hof Rindern ausgenommen gewesen zu sein, denn in den Listen erscheint Rindern entweder überhaupt nicht oder als Leertitel; dagegen sind Wachszinsige in der Veluwe des öfteren genannt, so daß angenommen werden muß, daß sie zumindest nicht vollständig von der Verpachtung ausgenommen waren.
- <sup>21</sup> Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 6.
- <sup>22</sup> Vgl. hierzu die Abrechnung von 1496, die erkennen läßt, welche Kosten dem Stift dadurch entstanden (Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 197).
- <sup>23</sup> Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 195 f.
- <sup>24</sup> *propter nimiam locorum et viarum distanciam* (Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 199 f.).
- <sup>25</sup> Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 142.
- <sup>26</sup> Ebd.: *Naele ter Bruggen obiit et dimisit antiquam togam et maritus eius dedit pro thoga 1/2 fl., sed protestor, quod non fuit maioris valoris; Gese ter Wider Doir fuit antiqua mulier centum annorum et habuit togam antiquam, laceratam et tenuem et filia eius Assel retinuit eam pro IIII albis cum dimidio: hoc protestor, ut prius*; zu den Währungsverhältnissen des 15. Jahrhunderts vgl. Manfred van Rey, Einführung in die rheinische Münzgeschichte des Mittelalters, Mönchengladbach 1983, S. 167-170.
- <sup>27</sup> Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 19 u. 21.
- <sup>28</sup> Ebd., S. 21.
- <sup>29</sup> Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 28.
- <sup>30</sup> *quod non possunt [curmedas] emovere cum mandatis ecclesiasticis* (Holland, Wachszinsigkeit, S. 60).
- <sup>31</sup> Holland, Wachszinsigkeit, S. 101.
- <sup>32</sup> Anhaltspunkte für die Datierung bieten vor allem nachgetragene Todesdaten, die jeweils als *terminus ante quem* für die davor stehenden Eintragungen einer Ortsliste angenommen werden können.
- <sup>33</sup> Z.B. Gertrud von den Gammerslach: Rees Nr. 7 = Veen Nr. 1 = Xanten Gind. Nr. 4 = Spellen Nr. 2 = Brünen Nr. 16 = Xanten ad cam. Nr. 37; die Angaben in den Listen lassen in diesem und anderen Fällen eindeutig erkennen, daß es sich nicht um Namensgleichheit ohne Identität der Person handelt.
-

- 
- <sup>34</sup> Eine künftige edv-gestützte Erstellung eines solchen Verzeichnisses wird dadurch erleichtert, daß die Listen mit Hilfe eines Textverarbeitungssystems ediert und die entsprechenden Disketten beim Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e.V. hinterlegt wurden.
- <sup>35</sup> Holland, Wachszinsigkeit, S. 105 f.; vgl. Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 6.
- <sup>36</sup> Weit entfernte Orte verzeichnet auch Holland, Wachszinsigkeit, S. 105 f., in der von ihm ausgewerteten Liste von ca. 1430, u.a. Sassborg in Norwegen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß das Stift dort tatsächlich seine Rechte geltend machte, wie er auf S. 94 interpretiert.
- <sup>37</sup> Liste I: *Lument vander Hairt; Lijsken Nyekeircken et Lijsken, eius filia, in Danswick; Jacob ten Prusen* (Xanten Gind., Nr. 85-87); Liste III: *Lumet van der Hart et Met, eius filia, et Lysa, eius filia, et Jacob, oer soen, et Lysa, oer nycht, in Prussen* (Xanten III, Nr. 110); vgl. auch Liste II/1: *Lysa Nijkerx; Lijsken, Johan Nykerx dochter, in Danswyck* (Xanten, Nr. 65/66); die übrigen Angehörigen der weitverzweigten Familie erscheinen in den Listen Xanten Gind. Nr. 84; Xanten III, Nr. 176; Xanten ad cam., Nr. 35; Rees, Nr. 6/7; außerdem in den Listen Veen, Spellen und Brünen.
- <sup>38</sup> Liste II/1: *Henric et Johan Corthoes, fratres in Tholosa* (Xanten, Nr. 88); die übrigen Angehörigen der Familie scheinen in Xanten geblieben zu sein (ebd., Nr. 83-87).
- <sup>39</sup> Liste I: *Kathrijn Hondert Schillinge; Derich Hondertschillinge, oer soen; Lijsbeth, oer dochter; Kathrijn, oer suster, to Brug in Flandren; Johannes van Heilden, Kathrijn Hondertschillingz broder, in parochia ter Horst habitat* (Venray, Nr. 16-19).
- <sup>40</sup> Liste I: *Henricus Gruwel et Johan, eius frater, et Alit et Stijn, eorum sorores, omnes in Bredae, et nati sunt der Dyngden et mater eorum vocatur Fya* (Breda, Nr. 1); ihre Mutter Sophia stammte aus Veen bei Xanten (heute Gem. Alpen) und ist in der Liste von Dingden (heute Gem. Hamminkeln) verzeichnet; dort ist vermerkt, daß sie bei ihrem Tod zwei Söhne und eine Tochter außer den nach Breda gezogenen hinterließ (Dingden, Nr. 20). Bernd und Heinrich Gruwel erscheinen auch in der Liste Wesel (Nr. 69), dort mit der Angabe *in Brabancia*, ebenso in Liste VII (*Bernt Gruwel et Hinrick Gruwel in Wesalia et morantes in Brabancia*). Zusätzlich ist Heinrich Gruwel in der Liste *Haarlem et Holland totum als Henric Gruwel in Hollant, frater Bernardi Gruwel in Wesel* (Haarlem, Nr. 3) erfaßt. Die teilweise unklaren Bezeichnungen (*in Brabancia, in Hollant*) zeigen, daß es für die stiftische Verwaltung schwierig war, den genauen Wohnort weggezogener Wachszinsiger zu erfahren. Solange noch nahe Angehörige, die ggf. auch Zahlungen für die Weggezogenen entrichteten (vgl. Zwohle, Nr. 4), in der Nähe von Xanten lebten, scheint dies in der Regel noch möglich gewesen zu sein. Andernfalls war die Gefahr groß, daß sich die Spur der Weggezogenen verlor: Über den Bruder eines 1434 verstorbenen Pflichtigen aus Wissel sagt Liste I nur, er wohne *in Hollant off anders wair beneden* (Wissel, Nr. 9); ähnlich Liste II/1, Deventer, Nr. 1: *Johan, frater Katherine upden Velde in Udem, et moratur prope Deventer, sed nescio ubi*. Nur in Einzelfällen dürfte das Stift auf anderem Wege Kenntnis über den Verbleib weggezogener Pflichtiger erhalten haben (vgl. Anm. 48).
- <sup>41</sup> Liste I: *Johan, Wendel Natels son, in Dordrecht* (Haarlem, Nr. 5).
- <sup>42</sup> Liste I: *Willem aenghen Eynd; Leo aenghen Eynd, eius filius; Johan van Lewe in Harlem in Holland et est frater Wilhelmi aenghen Eynd prescripti; Leenken aenghen Eynd* (Ginderich, Nr. 38-41).

- <sup>43</sup> Die genannten Städte sind mit jeweils eigenen Ortslisten vertreten, doch handelt es sich bei den dort ansässigen Wachszinsigen zumeist um Zuwanderer aus der weiteren Umgebung von Xanten. Als Beispiele aus Liste I seien genannt: *Ilen die Wijse* in Zutphen stammend aus einer in Drevenack (heute Gem. Hünxe) ansässigen Familie (Drevenack, Nr. 7; Zutphen, Nr. 2); *Johan van der Hoeûen* in Deventer gebürtig aus Uedem (Uedem, Nr. 54; Deventer, Nr. 1); *Geza* in Zwolle, Schwester des Gerhard *ten Reeck in Hamynkel*; *Johannes Merghens* in Zwolle, Bruder des *Heyn Margen* und seiner Schwestern in Vynen bei Xanten (Zwolle, Nr. 4; Vynen, Nr. 20); *Met Rademans*, Tochter der verstorbenen *Geze Vryns* aus Kalkar (Zwolle, Nr. 3); *Jakob und Johannes*, Söhne der verstorbenen *Metta up den Acker*, in *clauastro prope Zwollis*; vgl. außerdem *Doesburg*, Nr. 1; *Millingen*, Nr. 2; *Rees*, Nr. 1-5 – *Doesburg*, Nr. 5; *Xanten Gind.*, Nr. 38 – *Zutphen*, Nr. 1; *Grieth*, Nr. 19; *Till*, Nr. 12 – *Doesburg*, Nr. 8; *Grieth*, Nr. 19.
- <sup>44</sup> Liste I: *Katherina, Belen Velinx dochter, in Colne* (Kempen, Nr. 57); *Mechtelt, uxor Johannis Schayweck*; *Yda, uxor Segen Bochem*; *Elisabeth ter Geer off Gier in Colonia habitat et est matera Mechteldis et Yde* (Recklinghausen, Nr. 1, 2, 4).
- <sup>45</sup> Liste II/1: *Peter, filius Trude Tennemekers in Berka* [= Rheinberg] (Andernach, Nr. 1).
- <sup>46</sup> Liste I: *Johan van Xanten in Ludich* (Lüttich, Nr. 1); *Kathrijn van Lobebeck*; *Kathrijn, oer suster, et habet filium in territorio Leodiensi* (Venray, Nr. 5).
- <sup>47</sup> Liste I: *Kathrijn Schroeders in Twistei* [...], *Kathrijn Paes, eius filia, que moratur in Weckberg prope Erculenciam et habet filias et filios* (Twisteden, Nr. 5/6); Liste II/1: *Gerit vander Geest natus de Xanten* (Erkelenz, Nr. 1).
- <sup>48</sup> Liste I: *Henricus ingher Wusterhoeven sancto Victori pertinet et habet sororem prope Monster Westfalie referente Henrico, colono inghen Vyehoff in Sleenhorst* (Dingden, Nr. 28).
- <sup>49</sup> Holland, Wachszinsigkeit, S. 94.
- <sup>50</sup> S.o. Anm. 40.
- <sup>51</sup> Z.B. Drevenack bei Hünxe - Arnheim (62 km Luftlinie; Drevenack, Nr. 6); Essen - Terborg bei Doetinchem (70 km; Terborg, Nr. 1); Labbeck, Uedem, Winnekendonk - Doetinchem (40 km; Doetinchem, Nr. 2 u. ö.); Emmerich - Duisburg, Ruhrort (55 km; Emmerich, Nr. 22; Ruhrort, Nr. 1 - 2; Duisburg, Nr. 9); Kervenheim - Groessen bei Arnheim (40 km; Groessen, Nr. 1; Kervenheim, Nr. 3 -6); Kettwig bei Essen - Dinslaken (30 km; Kettwig, Nr. 1; Dinslaken, Nr. 4).
- <sup>52</sup> *Kalkar*, Nr. 95 (*sed Derick heefft syn persoen affgekocht*); *Kleve*, Nr. 8 (*sed ipsi duo prescripti, scil. Petrus et Johannes, sunt redempti ceteris de genealogia permanentibus*); *Wesel*, Nr. 98 (*ista Luytgart cum tribus suis filiabus est redempta et non plures*); *Winnekendonk*, Nr. 19 (*dar Wyllem Smällynch laten is*). Andere Eintragungen belegen, daß einzelne Wachszinsige auch ohne Freikauf versuchten, sich ihren Pflichten zu entziehen: *Borken*, Nr. 2 (*dicit se liberum emisse, sed non est*); *Hüls*, Nr. 2 (*non solverunt a longo tempore eorum hoestgelt annuatim solvendum*); in einem Fall nutzte ein mit der Führung der Listen beauftragter Schreiber, der selbst Wachszinsiger war, seine Stellung dazu, die seine Familie betreffenden Eintragungen unleserlich zu machen (Liste I, Xanten ad cam., Nr. 65).
- <sup>53</sup> Liste I, Drevenack, Nr. 21; *Doesburg*, Nr. 9.
- <sup>54</sup> Schulz, Zum Problem der Zensualität, S. 86.

- <sup>55</sup> Liste I, Drevenack, Nr. 21.
- <sup>56</sup> Liste I, Kessel, Nr. 3 (*vult dare pro curmeda VI pennynght et non plus*), Beek, Nr 1 u. 2 (desgl.); Wanssum, Nr. 1 (desgl.); Gennepe, Nr. 4 (desgl.).
- <sup>57</sup> Liste I, Terborg, Nr. 1.
- <sup>58</sup> S.u. Anm. 80.
- <sup>59</sup> Die Berufsangaben sind im Sachregister (Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 210 f.) zusammengestellt: *barbitonsor* (Kalkar, Nr. 14), *bierman / byerwerdt* (Ginderich, Nr. 29; Hommersum, Nr. 3; Liste II/1, Ginderich, Nr. 16), *biertepper* (Kessel, Nr. 3), *boedenmeker* (Ucrdingen, Nr. 6), *borgermester* (Weeze, Nr. 10), *cocus ducis Clivensis* (Kalkar, Nr. 95), *colonus* (Bocholt, Nr. 38; Dingden, Nr. 28; Hengelo, Nr. 5; Hummelo, Nr. 3; Kervenheim, Nr. 12; Kalkar, Nr. 42), *custos / koster* (Hamminkeln, Nr. 24; Rhede, Nr. 4; Wehl, Nr. 1; Werth, Nr. 2), *doegscherer* (Goch, Nr. 9), *faber* (Rheinberg, Nr. 43; Till, Nr. 9; Bislich, Nr. 95; Xanten III, Nr. 149), *follijex* (Emmerich, Nr. 8), *hoppentepper* (Heyen, Nr. 2), *lynenwever* (Liste II/1, Doesburg, Nr. 5), *mercator* (Hengelo, Nr. 5; Zutphen, Nr. 4: *cum navi*), *molendinarium / molner* (Dorsten, Nr. 1; Rees, Nr. 30; Neukirchen-Vluyn, Nr. 14), *notarius* (Xanten ad alt., Nr. 42), *nuncius civitatis* (Neuss, Nr. 4: *theutonice een voirspreick*; Wesel, Nr. 51; Liste II/1, Zwolle, Nr. 1: *onderboede sub precone civitatis*), *pistor* (Birten, Nr. 21), *sutor* (Beek, Nr. 1), *sackdreger* (Venlo, Nr. 4; Walbeck, Nr. 4), *sartor* (Nimwegen, Nr. 2; Xanten ad alt., Nr. 40; Werth, Nr. 7), *scheepmeker* (Wesel, Nr. 152), *schuyter domini Clivensis* (Uedem, Nr. 64), *scultetus* (Uerdingen, Nr. 1), *textrix* (Rees, Nr. 5); vgl. außerdem Kalkar, Nr. 60 (*nunc equitans cum drossato territorii Clivensis, scil. Aeberti de Alpen*).
- <sup>60</sup> Vgl. jedoch Dietrich Kurze, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, Köln 1976, S. 273-305, der darauf hinweist, daß der niedere Weltklerus insgesamt keinen eigenen sozialen Stand bildet, sondern daß der einzelne Kleriker in der Regel den sozialen Stand seiner Familie behält (S. 295). Auch für die Xantener Wachszinsigen dürfte gelten, daß überwiegend die Söhne wohlhabender Familien in den Besitz von Pfarrstellen und anderen geistlichen Pfründen gelangten. Es ist anzunehmen, daß die geistliche Laufbahn in diesen Fällen mehr der Sicherung als der Verbesserung des sozialen Status diene.
- <sup>61</sup> Vgl. Holland, Wachszinsigkeit, S. 67-69; Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 14.
- <sup>62</sup> Vgl. hierzu auch Holland, Wachszinsigkeit, S. 68, der sich auf die von ihm ausgewertete, heute verlorene Liste von ca. 1430 (s.o. Anm. 36) stützt: »Näheren Aufschluß, wie weit die Geistlichkeit überhaupt unter den Wachszinsigen vertreten ist, gibt uns am besten das Verzeichnis der Cerocensualen vom Anfang des XV. Jahrhunderts. Laienbruder und Bischof sind in gleicher Weise der Kirche pflichtig. So heißt es bei der Aufzählung unter Calcar: Ende dye, wy bishopp van Utrecht, horet dair oeck toe [...]. Daß der Kölner Erzbischof Engilbert sich der Mutter Gottes in Camp pflichtig machte, ist schon erwähnt (ebd., S. 25). Ferner: her Gerit Ridder, dye deken van Wissel; zwei Kanoniker in Emmerich sind pflichtig. In folgenden Orten waren Xantener Cerocensualen als Pfarrer tätig: Millingen, Till, Wesel,

---

Büderich, Wardt, Ginderich. Sieben waren gewöhnliche Priester, drei Mönche im Kloster, einer Vikar im Dom zu Münster und einer in Erfurt.

<sup>63</sup> An der Maas.

<sup>64</sup> Die Nennungen sind im Sachregister (Oediger / van Eickels, *Wachsinsige*, S. 211) zusammengestellt; vgl. auch ebd., S. 14, Anm. 61.

<sup>65</sup> Vgl. Holland, *Wachsinsigkeit*, S. 68 f. Auch *Wachsinsige*, die in einen Orden eintraten lösten offensichtlich nicht immer ihre *Wachsinsigkeit* ab: Liste I vermerkt über zwei Brüder aus Twisteden in *clauistro prope Zwollis* (Twisteden, Nr. 4). Auch Gabelinus Bolant (s.u.) blieb, nachdem er dem Augustinereremitenorden beigetreten war, *Wachsinsiger* des Stiftes.

<sup>66</sup> Liste I, Wesel, Nr. 281.

<sup>67</sup> Angehörige der Familie Bolant werden in den Stadtrechnungen von Wesel öfter genannt (vgl. Friedrich Gorissen, *Stadtrechnungen von Wesel*, Bonn 1968 (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde LV: Regesten zur politischen Geschichte des Niederrheins I), Bd. 5, S. 36 f.). Gabelinus Brüder Bernd und Gerit Bolant erscheinen in den dreißiger und vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts mehrfach in den den Listen *de signo*, in der die Stadt Wesel diejenigen Großhändler erfaßte, die die Zollfreiheiten der Stadt in Anspruch genommen und zu diesem Zweck Zollzeichen erhalten hatten (Heinrich Aufmwasser, *Sozialstatistische Studien zur Geschichte von Wesel im 14. und 15. Jahrhundert*, Diss. phil. Münster 1912, S. 44).

<sup>68</sup> Liste I, Wesel, Nr. 102/103; daß Gabelinus Bruder des Bernd Bolant war, ist belegt durch Gorissen, *Stadtrechnungen von Wesel*, Bd. 4, S. 106 oben.

<sup>69</sup> Adalbero Kunzelmann (OSA), *Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten*. Viertes Teil: Die kölnische Provinz bis zum Ende des Mittelalters, Würzburg 1972, S. 164.

<sup>70</sup> Vgl. Gorissen, *Stadtrechnungen von Wesel*, Bd. 3, S. 232.

<sup>71</sup> Kunzelmann, *Augustiner-Eremiten*, S. 164; vgl. *Repertorium Germanicum* IV.1, Sp. 877: *Gobelinus Bolant prof. o. herem. s. A. ac lector s. theol. conventus Wesalien. inferioris Colon. dioc.: de officio penit. min. in basilica principis appl. de Urbe ac in curia 9 oct. 27 S 216 73 v, I. 267 123.*

<sup>72</sup> Gorissen, *Stadtrechnungen von Wesel*, Bd. 4, S. 85, 87, 93, 106.

<sup>73</sup> Das 1125/26 begründete Bistum Gardar (zunächst Sullragan von Lund, ab 1154 Kirchenprovinz Trondheim) an der Südwestspitze Grönlands umfaßte das gesamte Siedlungsgebiet der Wikinger auf Grönland (ca. 270 Höfe); der Kirche gehörte etwa 1/3 des Landes, doch brachte das Bistum einem nicht residierenden Bischof keinerlei Einkünfte (Finn Gad, *The History of Greenland*. Bd. 1: Earliest Times to 1700, London 1970 (dän. Kopenhagen 1967), S. 58-63, 128, 136). Residierende Bischöfe sind in Gardar von 1280 bis 1376/78 belegt (ebd., S. 135 f.). Nach dem Tod des letzten Bischofs wurde die Diözese durch den ältesten Priester als Offizial verwaltet, dessen Amt von 1379 bis 1408 belegt ist; bald darauf dürfte der letzte geweihte Priester auf Grönland gestorben sein (ebd., S. 148 f.). Seit 1411 gab es keinen Schiffsverkehr mehr zwischen Norwegen/Island und Grönland (ebd., S. 156, 180-182; vgl. auch S. 122), da die grönländischen Wikinger seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durch die nach Süden vordringenden Eskimos (ebd., S. 164 ff.) an ihren Jagdexpeditionen nach dem Norden gehindert wurden und so Walroßzähne als das wesentliche Exportgut Grönlands wegfielen (ebd., S. 151 f.). Die Siedlungen der Wikinger im Gebiet von Gardar konnten sich wahrscheinlich noch bis etwa 1450, vielleicht sogar bis

---

zum Ende des 15. Jahrhunderts halten (ebd., S. 163 f.), blieben jedoch von der Außenwelt abgeschnitten. Gleichwohl wurden während des gesamten 15. Jahrhunderts weiterhin Bischöfe von Gardar durch päpstliche Provision ernannt und in Rom geweiht; Gardar scheint dabei – trotz vereinzelter Versuche einer tatsächlichen Besetzung 1448 und 1492 – im wesentlichen als Titularbistum wie die *sedes in partibus infidelium* behandelt worden zu sein: »Throughout the century successive popes appointed bishops to the Gardar see, fully conscious that none of them would ever dream of going to their diocese [...]. The Gardar bishops were appointed by provision and most of them were curialists, prelates at the papal court who had to be endowed with some ecclesiastical dignity to obtain positions in the hierarchy« (ebd., S. 179-181).

<sup>74</sup> Der Zweck dieser Transferierung bleibt unklar. Börglum war zwar im Gegensatz zu Gardar durchaus erreichbar, doch dürfte Gabelinus Bolant schon aufgrund seiner Herkunft zur tatsächlichen Verwaltung eines dänischen Bistums kaum in der Lage gewesen sein. Offensichtlich in Unkenntnis der vom Papst durch Provision vorgenommenen Besetzung des Bistums wählte der Prämonstratenserkonvent von Börglum, der mit den Rechten eines Domkapitels ausgestattet war (Dict. d'hist. et de géogr. eccl. IX, Sp. 1236 f.), gleichfalls im Jahr 1432 Gerhard Gydenstierna (gest. 1452) zum Bischof (Konrad Eubel, *Hierarchia Catholica Medii Aevi*. Bd. II, Münster 1901, S. 126). Es wäre interessant zu untersuchen, ob die Ernennung des Gabelinus Bolant in Börglum bekannt wurde und ob dies Auswirkungen hatte..

<sup>75</sup> Kunzelmann, *Augustiner-Eremiten*, S. 164; Eubel, *Hierarchia Catholica* II, S. 126 (Anm. 2 zu *Burglanen*.)

<sup>76</sup> Die Rechnungen der Burse, der Kasse für besondere Ausgaben des Stiftes Xanten, vermerken für Feb. 20: *pro expensis d. fratris G[obelini] Bolant episcopi, qui tunc venit in prandio et stetit usque ad diem Lune ex tunc immediate sequentem et etiam pro expensis dominorum ordinatorum per eundem et aliorum secum comedentium et pro vino bibito et aliis 22 mr. 2 sol. 3 den.*; März 2: *quando d. G[obelinus] episcopus comedit in domo d. decani pro 6 vol. vini 9 sol.*; März 17: *pro 5 formatis dominorum canonicorum ordinatorum 5 sol.*; März 26: *familiari d. Gobelini ep. pro sigillatione formatarum supradictarum 18 sol. 3 den.* (Die Bursenrechnungen des St. Viktor-Stiftes zu Xanten 1401/02 bis 1455/56, bearb. v. Dieter Lück [= *Die Stiftskirche des Hl. Viktor zu Xanten*. Band 9], Kevelaer 1993, Sp. 388-390).

<sup>77</sup> Die Stadtrechnungen vermerken im einzelnen: (März 27, April 10, April 17) *ist dat helige sacrament driewarf gedragen omme der pestilencien ende plagen wille ende tot elker tijt den armen gemeyn spynde gegeven, up dat god aver uns verbarmen wolde*; (Juli 21) *waren hiir verscreven ende gereden scepenen ende rade, dye buten waren omme der pestilencien wille [...]*; (Nov. 6): *gebeden ende gespynt den armen broet ende herynch vor dye pestilencye*; (Nov. 17) *sande unse h. hiir eyn recept bescreven vor arme lude vor die pestilencie, dat makeden Johannes apotheker, kosten 14 s* (Gorissen, *Stadtrechnungen von Wesel*, Bd. 4, S. 185 f.).

<sup>78</sup> Vgl. Wilhelm Abel, *Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft*, Stuttgart 1980, S. 85-95.

<sup>79</sup> Aufmwasser, *Sozialgeschichtliche Studien*, S. 1-24. Aufmwasser weist detailliert nach, daß die *exactio*-Listen der Jahre 1381 und 1386 alle steuerpflichtigen Haushaltungsvorstände

---

aufführen; der Schatzungssteuer unterlagen alle Einwohner der Stadt (mit Ausnahme der Geistlichen und der Lehensleute des Grafen von Kleve; ebd., S. 3). Aufwässer unterscheidet jedoch nicht deutlich zwischen Einwohnern und Bürgern. Er schließt zwar einerseits vom Umfang der *Exactio*-Listen auf die Wohnbevölkerung, stellt jedoch andererseits einen Zusammenhang zwischen der Erhebung der Schatzungssteuer und der Zahl der aufgenommenen Neubürger her, die tatsächlich in den Jahren, die einer *exactio* vorausgehen, wesentlich höher lag (ebd., S. 9). Im allgemeinen wurden in den Städten auch die Einwohner ohne Bürgerrecht zu den kommunalen Steuern und Lasten herangezogen (vgl. Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 2, Stuttgart 1986, S. 173).

<sup>80</sup> Jedoch ist zu beachten, daß die Stadt Wesel zusammen mit Büderich, Rheinberg und Kempen zu den Städten zählte, deren Stadtrechte für Wachszinsige besonders günstig waren und daher wohl besonders viele Zensualen anzogen. In den klevischen Städten Wesel und Büderich fiel die Heiratsgebühr weg und die Kurmud wurde auf ein besseres mit der Schere geschnittenes Gewand (*unum melius, quod forcipe ambitur*) beschränkt. Im kurkölnischen Rheinberg entfiel die Kurmud ganz (vgl. jedoch Schulz, Stadtrecht und Zensualität, S. 26), im gleichfalls kurkölnischen Kempen wurde sie auf 4 bzw. 6 Heller festgelegt (vgl. Holland, Wachszinsigkeit, S. 73-80; Schulz, Stadtrecht und Zensualität, insb. S. 25-33).

<sup>81</sup> Schulz, Stadtrecht und Zensualität, S. 15.

<sup>82</sup> Ebd., S. 36.

<sup>83</sup> S.o., S. 5-7; anders Schulz, Stadtrecht und Zensualität, S. 34.

<sup>84</sup> S.o. Anm. 80.

<sup>85</sup> Vgl. Oediger / van Eickels, Wachszinspflichtige, S. 9 f.